

chard parallel zu Gratian herangezogen wurde⁹⁷. Das Phänomen ist nicht unbekannt, doch seine Erforschung gilt als Desiderat⁹⁸.

4. Handliches Recht

Abschließend stellt sich die Frage nach dem Nutzen der Sammlung. Um diesen zu bestimmen, muss die Rechtshandschrift als Ganzes betrachtet werden, also in der Kombination ihrer zivil- und kirchenrechtlichen Bestandteile, und auch unter Gesichtspunkten der Handschriftengestaltung.

Rekapitulieren wir, so beginnt der Text in der Art eines Traktats und nähert sich dann dem üblichen Erscheinungsbild von Canones-Sammlungen an. Er wird durch Ausführungen zur immerwährenden Gültigkeit kirchlicher Privilegien abgerundet: Ganz offenbar sind der römischrechtliche und kanonistische Teil als Einheit konzipiert. Aus dem erstgenannten lassen sich Informationen zu grundlegenden Elementen des Prozessrechts, der Stellvertretung vor Gericht und der Urteilsfindung entnehmen, der zweite enthält Bestimmungen zu bischöflichen Sanktionsmaßnahmen für Kleriker und Laien, klösterlichem Leben sowie Eherecht. Ein Bezug zur Praxis der Gerichtsbarkeit ist klar erkennbar in den Inquisitionen zu Mordfällen sowie den Eidformeln im Zusammenhang mit Ehebruch bzw. Eherecht. Die Handschrift nähert sich in Teilen einem prozessrechtlichen Traktat (*Ordo iudiciarius*) an; dann aber folgen tatsächlich einzelne Canones, was bei den *ordines* gewöhnlich nicht der Fall ist. Die Vorstellung, dass diese *ordines* zwischen Legistik und Kanonistik stehen, findet hier eine Bestätigung. Jedenfalls wurden in dieser Sammlung nicht alle dem Sammler zugänglichen Rechtssätze übergreifend gesammelt, sondern selektierend kompiliert.

von Wilfried Hartmann (Quellen und Abh. zur mittelhochrheinischen KG 100, 2000) S. 167–198; Kathleen G. CUSHING, Law and Reform: The Transmission of Burchard of Worms' *Liber decretorum*, in: New Discourses (wie Anm. 12) S. 33–43.

97) Z. B. Peter LANDAU, Burchard de Worms et Gratien: à propos des sources immédiates de Gratien, *Revue de droit canonique* 48 (1998) S. 233–245.

98) So Stephan DUSIL, Wissensordnungen des Rechts im Wandel. Päpstlicher Jurisdiktionsprimat und Zölibat zwischen 1000 und 1215 (*Mediaevalia Lovaniensia* 47, 2018) S. 440–442, der von „Steinbruch“ und „Normlieferant“ schreibt. Dieser Befund gilt im Übrigen auch für Streitschriften wie den *Dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae*, vgl. Roman DEUTINGER, Rahewin von Freising. Ein Gelehrter des 12. Jahrhunderts (MGH Schriften 47, 1999) S. 219–231.